

# Prüfungsreglement der Berufsbegleitenden Übersetzerschule

## Gültigkeit

Dieses Reglement gilt für alle Studierenden der Übersetzerabteilung der HDS St. Gallen.

## Studiendauer

Das Diplomstudium dauert mindestens eineinhalb Jahre und höchstens drei Jahre. Ausnahmeregelungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der/dem Studierenden und der Abteilungsleitung.

## Abschluss

Die Studierenden schliessen mit dem Übersetzerdiplom der HDS St. Gallen ab. Die Studierenden wählen vor Anfang des Studiums die Übersetzungsrichtungen. Deutsch ist obligatorisch als Ausgangs- oder Zielsprache.

## Zulassung zu den Abschlussprüfungen

Mündliche Prüfung:

- Einzelunterricht: mindestens 40 Lektionen besucht
- alle Seminartage besucht

Diplomarbeit/Diplomprüfungen:

- 80 Einzellektionen besucht
- alle Seminartage besucht
- alle vier Zertifikatsarbeiten geschrieben
- mündliche Prüfung Übersetzungswissenschaft bestanden

## Dauer und Modalitäten der Abschlussprüfungen

Die Abschlussprüfungen bestehen aus vier Teilen:

- **Übersetzungswissenschaft:** Mündliche Prüfung, Dauer 50 Minuten (inklusive 20 Minuten Vorbereitungszeit). Weitere Angaben dazu finden Sie auf dem Blatt „Informationen zur Prüfung Übersetzungswissenschaft“.  
Beurteilt wird diese Prüfung von zwei von der HDS eingesetzten Experten.
- **Fachübersetzungsprüfung Recht:** Übersetzen eines Textes à ca. 50 Normzeilen, Dauer 4 Stunden. (Alle Arten von Wörterbüchern und Internetnutzung sind erlaubt). Die Prüfung wird an der SAL in Zürich während der ordentlichen Prüfungssession der SAL geschrieben. Der Prüfungstermin ist nicht wählbar.  
Beurteilt wird die Prüfung von der an der SAL für die Sprachrichtung zuständigen Person bzw. bei an der SAL nicht unterrichteten Sprachen vom begleitenden Dozenten/der begleitenden Dozentin.
- **Fachübersetzungsprüfung Wirtschaft oder Politik (nach Wahl):** Übersetzen eines Textes à ca. 50 Normzeilen, Dauer 4 Stunden. (Alle Arten von Wörterbüchern und Internetnutzung sind erlaubt). Die Prüfung wird an der SAL in Zürich während der ordentlichen Prüfungssession der SAL geschrieben. Der Prüfungstermin ist nicht wählbar.

Beurteilt wird die Prüfung von der an der SAL für die Sprachrichtung zuständigen Person bzw. bei an der SAL nicht unterrichteten Sprachen vom begleitenden Dozenten/der begleitenden Dozentin.

- **Diplomarbeit:** Übersetzen eines selbst gewählten Fachtextes von rund 500 Zeilen und Verfassen eines dazu passenden Theorieteils von rund 15 Seiten, in dem eine spezifische Fragestellung aus dem Bereich der Ausgangs- oder Zielsprache, der Linguistik, der Übersetzungstheorie oder der Übersetzungspraxis abgehandelt wird. Der/die Studierende wählt selbst den Zeitpunkt, zu dem er/sie mit der Arbeit beginnt. Auf Grundlage des gewünschten Diplomierungstermins legt der/die Dozent/in den spätest möglichen Abgabetermin für die Arbeit fest.

Beurteilt wird die Arbeit von der betreuenden Dozentin/dem betreuenden Dozenten.

Eine Anmeldung zu den Fachübersetzungsprüfungen und die Inangriffnahme der Diplomarbeit ist erst möglich, wenn die Prüfung *Übersetzungswissenschaft* bestanden ist.

Die Prüfung *Übersetzungswissenschaft* und die Fachübersetzungsprüfungen werden mit Noten beurteilt. Notensystem:

|     |                    |     |  |
|-----|--------------------|-----|--|
| 6   | = sehr gut         | 3.5 | = knapp ungenügend   |
| 5.5 | = gut bis sehr gut | 3   | = ungenügend   |
| 5   | = gut              | 2.5 | = schwach bis ungenügend   |
| 4.5 | = genügend         | 2   | = schwach bis sehr schwach   |
| 4   | = knapp genügend   | 1   | = ADMINISTRATIVNOTE (NICHT ERSCHIENEN/NICHT ABGEGEBEN/UNREDLICHKEIT) |

Die Diplomarbeit wird nicht benotet. Sie wird angenommen oder zur Überarbeitung zurückgewiesen.

## Diplomierung

Voraussetzung für die Diplomierung ist ein Notendurchschnitt von 4,5 in den 3 Teilprüfungen (wobei keine Note unter 3,5 liegen darf), die Annahme der Diplomarbeit und die vollständige Bezahlung des Schulgeldes inkl. Prüfungsgebühren.

Nach dem Abschluss an der HDS besteht die Möglichkeit, am Institut für Kommunikation & Führung IKF in Luzern den Masterstudiengang "Transkulturelle Kommunikation und Übersetzen" zu belegen.

## Wiederholung

Nicht bestandene Prüfungen in *Übersetzungswissenschaft* können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung in *Übersetzungswissenschaft* wird auf Tonband aufgezeichnet und mit einer Gebühr von CHF 700.- belastet.

Nicht bestandenen Fachübersetzungsprüfungen können einmal wiederholt werden.

Entscheidet sich der/die Kandidat/in für ein anderes Fachgebiet, hat er wiederum 2 Versuche zur Verfügung.

Abgelehnte Diplomarbeiten dürfen überarbeitet und erneut eingereicht werden.

Für die Korrektur von überarbeiteten Diplomarbeiten wird eine Gebühr von CHF 150.— pro Stunde (aufwandsabhängig) fällig.

## Rekurs

Gegen eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung im Fach «Übersetzungswissenschaft» kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und unter Angabe von Gründen rekuriert werden. Ein neutrales Gutachten entscheidet in diesem Fall endgültig. Grundlage des Gutachtens ist die Tonbandaufnahme. Wird ein Rekurs abgelehnt, werden Gebühren in der Höhe von CHF 900.— für die mündliche Prüfung in Übersetzungswissenschaft erhoben.

Ein Rekurs gegen eine Fachübersetzungsprüfung richtet sich nach dem jeweils geltenden Prüfungsreglement der SAL.

Gegen die Ablehnung einer Diplomarbeit kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und unter Angabe von Gründen rekuriert werden. Ein neutrales Gutachten entscheidet in diesem Fall endgültig. Grundlage des Gutachtens sind die Arbeit und das vom Dozenten/von der Dozentin ausgefüllte Beurteilungsschema. Wird der Rekurs abgelehnt, werden Gebühren in Höhe von CHF 900.— erhoben.